

Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung

gemäß Art. 28 DS-GVO

Firma:

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

- Auftraggeber -

und

Vautron Rechenzentrum AG
Obermünsterstr. 9
93047 Regensburg

- Auftragnehmerin -

schließen zur

Kundennummer:

Vertragsnummer(n):

nachfolgenden Vertrag über die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin.

1. Allgemeines

- (1) Die Auftragnehmerin verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.
- (2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung (von Daten)“ benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Anonymisierung, Pseudonymisierung, Verschlüsselung oder sonstige Nutzung von Daten.

2. Gegenstand des Auftrags

- (1) Der Auftrag des Auftraggebers an die Auftragnehmerin umfasst Leistungen der Bereiche Webhosting, Serverhosting, Serverhousing und Domainregistrierung und -verwaltung im Rahmen der von der Auftragnehmerin angebotenen und in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Verträgen konkretisierten Produkte.
- (2) Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen werden in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Es sei denn, eine Übermittlung zwingend notwendiger Daten an Registrierungsstellen in Drittländer ist zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrages im Interesse der betroffenen Person erforderlich. Diese Übermittlung ist aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1, lit. b und c DS-GVO zulässig. Welche Daten zwingend übermittelt werden ist abhängig von der zuständigen Registrierungsstelle in dem jeweiligen Drittland, um eine Domainregistrierung schnellstmöglich durchführen zu können.
- (3) Folgende Datenarten sind Gegenstand der Verarbeitung (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Adressdaten	<input type="checkbox"/> Mitarbeiterdaten
<input type="checkbox"/> Abrechnungsdaten	<input type="checkbox"/> Vertragsdaten
<input type="checkbox"/> Bankverbindungsdaten	<input type="checkbox"/> Stammdaten
<input type="checkbox"/> Bestelldaten	<input type="checkbox"/> Nutzungsdaten
<input type="checkbox"/> E-Mail-Nachrichten	
- (4) Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Kunden	<input type="checkbox"/> Interessenten
<input type="checkbox"/> Nutzer	<input type="checkbox"/> Geschäftspartner
<input type="checkbox"/> Lieferanten	<input type="checkbox"/> Mitglieder
<input type="checkbox"/> Mitarbeiter	<input type="checkbox"/> Dienstleister
<input type="checkbox"/> Bewerber	<input type="checkbox"/> Praktikanten

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der bei der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung schriftlich zu erteilen. Es obliegt dem Auftraggeber, Daten vor Beendigung des Vertrages umzuziehen beziehungsweise eine Sicherungskopie anzufertigen. Der Auftraggeber hat selbst Zugriff auf seine Daten, insofern trifft die Auftragnehmerin keine Pflicht zur Herausgabe. Die Obliegenheit des Auftraggebers zur Datensicherung während der Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen schriftlich benennen. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (6) Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- (8) Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten. Im Rahmen der Übermittlung an Drittländer hat der Auftraggeber die betroffene Person in verständlicher Form über den konkreten Zweck der Datenübermittlung, die genauen Kategorien der zu übermittelnden Daten, der Kategorien der Empfänger, das Fehlen eines angemessenen Datenschutzniveaus (Aufklärung über fehlenden Angemessenheitsbeschluss, Fehlen geeigneter Garantien) und mögliche Risiken zu informieren.

4. Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter

dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO). Soweit einzelne Weisungen den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang übersteigen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

- (2) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 35 ff. DS-GVO bestellt hat und wird diesen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail oder Webseite) benennen.
- (3) Die Auftragnehmerin verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (4) Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (6) Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung(en) solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (7) Die Auftragnehmerin teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Die Auftragnehmerin sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung durchführen.
- (8) Die Auftragnehmerin kann dem Auftraggeber Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind.
- (9) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO).

5. Unterauftragsverhältnisse, weitere Auftragsdatenverarbeiter

- (1) Die Auftragnehmerin kann die Dienste weiterer Auftragsdatenverarbeiter in Anspruch nehmen. Dies geschieht ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO). Die Auftragnehmerin sichert zu, den Auftraggeber über die Beauftragung von weiteren Auftragsdatenverarbeitern umfassend zu informieren. Die Auftragnehmerin trägt dafür Sorge, dass sie den Auftragsdatenverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Bisher sind keine Auftragsdatenverarbeiter für die Auftragnehmerin tätig.
- (2) Der Vertrag mit dem Auftragsdatenverarbeiter muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).
- (3) Die Weiterleitung von Daten an den Auftragsdatenverarbeiter ist erst zulässig, wenn dieser die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- (4) Erteilt die Auftragnehmerin Aufträge an Auftragsdatenverarbeiter, so obliegt es der Auftragnehmerin, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Auftragsdatenverarbeiter zu übertragen.
- (5) Die Auftragnehmerin informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Auftragsdatenverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).
- (6) Eine Beauftragung von Auftragsdatenverarbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

6. Kontrollbefugnisse

- (1) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. H DS-GVO).
- (2) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
- (3) Etwaige durch die Wahrnehmung von Kontrollrechten der Auftragnehmerin entstehende Aufwendungen sind durch den Auftraggeber zu erstatten.

7. Wahrung von Betroffenenrechten

- (1) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie

bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat die Auftragnehmerin im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO).

- (2) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.

8. Löschung und Rückgabe von Daten, Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO)

- (1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO). Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- (3) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (4) Die Auftragnehmerin kann Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann sie diese zu ihrer Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

9. Technische und organisatorische Maßnahmen

Siehe Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO“.

10. Geheimhaltungspflichten

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

11. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages und Kundenverhältnisses. Sollten Leistungen auch noch nach Beendigung des Hauptvertrages erbracht werden, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch für diese weitere Leistungserbringung für die gesamte Dauer der tatsächlichen Kooperation fort.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (2) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
- (3) Sollte das Eigentum des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die Auftragnehmerin wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. §273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.
- (6) Änderungen und Ergänzungen am Vertragstext außerhalb der zu Ziffer 2 möglichen ergänzenden Angaben sind unwirksam.

Regensburg,

Ort, Datum

Ort, Datum

- Auftraggeber -

- Auftragnehmerin –
Vertreten durch
Robert Spandl (Vorstand)
Martin Kluge (Vorstand)

Anlage zum Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung nach DS-GVO

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Zutrittskontrolle

- Elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter
- Richtlinien zur Begleitung von Gästen im Gebäude
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Videoüberwachung von Serverräumen
- Rechenzentren sind alarmgesichert (Einbruch, Sabotage) mit Aufschaltung an einen externen Sicherheitsdienst
- Rechenzentren sind nicht als solche gekennzeichnet (neutrale Schilder)

2. Zugangskontrolle

- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Serverpasswörter, welche vom Auftraggeber nach erstmaliger Inbetriebnahme von ihm selbst geändert werden können und der Auftragnehmerin in der Regel nicht bekannt sind.
 - Auf Wunsch des Kunden Supportzugänge für die Mitarbeiter, die über ein zentrales SSH-Gateway erfolgen. Die Zugänge sind über Zwei-Faktor-Authentifizierung streng abgesichert, der Zugriff auf die Server findet verschlüsselt statt
 - Das Passwort zum Kundencenter wird per zugesandtem Link vom Auftraggeber selbst sicher generiert und dem Auftraggeber direkt angezeigt. Zusätzlich sind die wichtigsten Funktionen mit Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert (SMS-Tan).
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Root-Zugang nur für Mitarbeiter der Auftragnehmerin über das zentrale SSH-Gateway. Die Zugänge sind über Zwei-Faktor-Authentifizierung streng abgesichert, der Zugriff auf die Server findet verschlüsselt statt

3. Zugriffskontrolle

- Interne Verwaltungssysteme der Auftragnehmerin
 - Durch regelmäßige Sicherheitsupdates und Backups (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt die Auftragnehmerin sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.
 - Die Übertragung von Backups findet verschlüsselt statt
 - Revisionssicheres, verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter der Auftragnehmerin.
- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Die Verantwortung der Zugriffskontrolle obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Durch regelmäßige Sicherheitsupdates und Backups (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt die Auftragnehmerin sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.
 - Die Übertragung von Backups findet verschlüsselt statt

- Revisionssicheres, verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter der Auftragnehmerin.
- Für übertragene und installierte Daten / Software ist einzig der Auftragnehmer in Bezug auf Sicherheit und Updates zuständig.

4. Weitergabekontrolle

- Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
- Rückgabe oder datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung, es erfolgt eine Protokollierung von Daten- und Festplattenvernichtungen
- Möglichkeiten zur verschlüsselten Datenübertragung werden im Umfang der Leistungsbeschreibung des Vertrages zur Verfügung gestellt.

5. Eingabekontrolle

- Interne Verwaltungssysteme der Auftragnehmerin
 - Die Daten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben bzw. erfasst.
 - Die Verantwortung der Eingabekontrolle obliegt dem Auftraggeber.
- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Die Daten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben bzw. erfasst.
 - Die Verantwortung der Eingabekontrolle obliegt dem Auftraggeber.
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Die Daten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben bzw. erfasst.
 - Die Verantwortung der Eingabekontrolle obliegt dem Auftraggeber.

6. Auftragskontrolle

- Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen und sie sind vertraut mit den Verfahrensanweisungen und Benutzerrichtlinien für die Datenverarbeitung im Auftrag, auch im Hinblick auf das Weisungsrecht des Auftraggebers. Die Datenschutzerklärung enthält detaillierte Angaben über Art und Umfang der beauftragten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers.
- Die Datenschutzerklärung enthält detaillierte Angaben über die Zweckbindung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
- Es ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt und sorgt durch die Datenschutzorganisation für dessen angemessene und effektive Einbindung in die relevanten betrieblichen Prozesse.

7. Verfügbarkeitskontrolle

- Interne Verwaltungssysteme der Auftragnehmerin
 - Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung aller relevanten Daten (verschlüsselte Übertragung).

- Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter).
- Einsatz von Festplattenspiegelung bei allen relevanten Servern.
- Monitoring aller relevanter Server.
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung.
- Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz.
- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung.
 - Mehrfach redundante Klimatisierung, Alarmierung bei Ausfall der Klimatisierung
 - Redundante Netzwerkaussenanbindungen und Peerings, Alarmierung bei Ausfall des Netzwerks
 - Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz.
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung der Daten je nach gebuchten Leistungen des Vertrages (verschlüsselte Übertragung)
 - Einsatz von Festplattenspiegelung je nach gebuchten Leistungen des Vertrages.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung.
 - Mehrfach redundante Klimatisierung, Alarmierung bei Ausfall der Klimatisierung
 - Redundante Netzwerkaussenanbindungen und Peerings, Alarmierung bei Ausfall des Netzwerks
 - Einsatz von Softwarefirewall und Portreglementierungen.
 - Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz.

8. Trennungskontrolle zur Datensicherung (physikalisch / logisch)

- Interne Verwaltungssysteme der Auftragnehmerin
 - Daten werden physikalisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
 - Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physikalisch getrennten Systemen.
- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Die Trennungskontrolle obliegt dem Auftraggeber.
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Daten werden physikalisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
 - Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physikalisch getrennten Systemen.

Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung

gemäß Art. 28 DS-GVO

Firma:

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

- Auftraggeber -

und

Vautron Rechenzentrum AG
Obermünsterstr. 9
93047 Regensburg

- Auftragnehmerin -

schließen zur

Kundennummer:

Vertragsnummer(n):

nachfolgenden Vertrag über die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin.

1. Allgemeines

- (1) Die Auftragnehmerin verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.
- (2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung (von Daten)“ benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Anonymisierung, Pseudonymisierung, Verschlüsselung oder sonstige Nutzung von Daten.

2. Gegenstand des Auftrags

- (1) Der Auftrag des Auftraggebers an die Auftragnehmerin umfasst Leistungen der Bereiche Webhosting, Serverhosting, Serverhousing und Domainregistrierung und -verwaltung im Rahmen der von der Auftragnehmerin angebotenen und in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Verträgen konkretisierten Produkte.
- (2) Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen werden in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Es sei denn, eine Übermittlung zwingend notwendiger Daten an Registrierungsstellen in Drittländer ist zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrages im Interesse der betroffenen Person erforderlich. Diese Übermittlung ist aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1, lit. b und c DS-GVO zulässig. Welche Daten zwingend übermittelt werden ist abhängig von der zuständigen Registrierungsstelle in dem jeweiligen Drittland, um eine Domainregistrierung schnellstmöglich durchführen zu können.
- (3) Folgende Datenarten sind Gegenstand der Verarbeitung (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Adressdaten	<input type="checkbox"/> Mitarbeiterdaten
<input type="checkbox"/> Abrechnungsdaten	<input type="checkbox"/> Vertragsdaten
<input type="checkbox"/> Bankverbindungsdaten	<input type="checkbox"/> Stammdaten
<input type="checkbox"/> Bestelldaten	<input type="checkbox"/> Nutzungsdaten
<input type="checkbox"/> E-Mail-Nachrichten	
- (4) Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Kunden	<input type="checkbox"/> Interessenten
<input type="checkbox"/> Nutzer	<input type="checkbox"/> Geschäftspartner
<input type="checkbox"/> Lieferanten	<input type="checkbox"/> Mitglieder
<input type="checkbox"/> Mitarbeiter	<input type="checkbox"/> Dienstleister
<input type="checkbox"/> Bewerber	<input type="checkbox"/> Praktikanten

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der bei der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung schriftlich zu erteilen. Es obliegt dem Auftraggeber, Daten vor Beendigung des Vertrages umzuziehen beziehungsweise eine Sicherungskopie anzufertigen. Der Auftraggeber hat selbst Zugriff auf seine Daten, insofern trifft die Auftragnehmerin keine Pflicht zur Herausgabe. Die Obliegenheit des Auftraggebers zur Datensicherung während der Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen schriftlich benennen. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (6) Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- (8) Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten. Im Rahmen der Übermittlung an Drittländer hat der Auftraggeber die betroffene Person in verständlicher Form über den konkreten Zweck der Datenübermittlung, die genauen Kategorien der zu übermittelnden Daten, der Kategorien der Empfänger, das Fehlen eines angemessenen Datenschutzniveaus (Aufklärung über fehlenden Angemessenheitsbeschluss, Fehlen geeigneter Garantien) und mögliche Risiken zu informieren.

4. Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter

dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO). Soweit einzelne Weisungen den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang übersteigen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

- (2) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 35 ff. DS-GVO bestellt hat und wird diesen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail oder Webseite) benennen.
- (3) Die Auftragnehmerin verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (4) Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (6) Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung(en) solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (7) Die Auftragnehmerin teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße der Auftragnehmerin oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Die Auftragnehmerin sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung durchführen.
- (8) Die Auftragnehmerin kann dem Auftraggeber Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind.
- (9) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO).

5. Unterauftragsverhältnisse, weitere Auftragsdatenverarbeiter

- (1) Die Auftragnehmerin kann die Dienste weiterer Auftragsdatenverarbeiter in Anspruch nehmen. Dies geschieht ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO). Die Auftragnehmerin sichert zu, den Auftraggeber über die Beauftragung von weiteren Auftragsdatenverarbeitern umfassend zu informieren. Die Auftragnehmerin trägt dafür Sorge, dass sie den Auftragsdatenverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.
Bisher sind keine Auftragsdatenverarbeiter für die Auftragnehmerin tätig.
- (2) Der Vertrag mit dem Auftragsdatenverarbeiter muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).
- (3) Die Weiterleitung von Daten an den Auftragsdatenverarbeiter ist erst zulässig, wenn dieser die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- (4) Erteilt die Auftragnehmerin Aufträge an Auftragsdatenverarbeiter, so obliegt es der Auftragnehmerin, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Auftragsdatenverarbeiter zu übertragen.
- (5) Die Auftragnehmerin informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Auftragsdatenverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).
- (6) Eine Beauftragung von Auftragsdatenverarbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

6. Kontrollbefugnisse

- (1) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. H DS-GVO).
- (2) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
- (3) Etwaige durch die Wahrnehmung von Kontrollrechten der Auftragnehmerin entstehende Aufwendungen sind durch den Auftraggeber zu erstatten.

7. Wahrung von Betroffenenrechten

- (1) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie

bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat die Auftragnehmerin im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO).

- (2) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.

8. Löschung und Rückgabe von Daten, Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO)

- (1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO). Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- (3) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (4) Die Auftragnehmerin kann Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann sie diese zu ihrer Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

9. Technische und organisatorische Maßnahmen

Siehe Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO“.

10. Geheimhaltungspflichten

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

11. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages und Kundenverhältnisses. Sollten Leistungen auch noch nach Beendigung des Hauptvertrages erbracht werden, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch für diese weitere Leistungserbringung für die gesamte Dauer der tatsächlichen Kooperation fort.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (2) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
- (3) Sollte das Eigentum des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die Auftragnehmerin wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. §273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.
- (6) Änderungen und Ergänzungen am Vertragstext außerhalb der zu Ziffer 2 möglichen ergänzenden Angaben sind unwirksam.

Regensburg,

Ort, Datum

Ort, Datum

- Auftraggeber -

- Auftragnehmerin –
Vertreten durch
Robert Spandl (Vorstand)
Martin Kluge (Vorstand)

Anlage zum Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung nach DS-GVO

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Zutrittskontrolle

- Elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter
- Richtlinien zur Begleitung von Gästen im Gebäude
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Videoüberwachung von Serverräumen
- Rechenzentren sind alarmgesichert (Einbruch, Sabotage) mit Aufschaltung an einen externen Sicherheitsdienst
- Rechenzentren sind nicht als solche gekennzeichnet (neutrale Schilder)

2. Zugangskontrolle

- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Serverpasswörter, welche vom Auftraggeber nach erstmaliger Inbetriebnahme von ihm selbst geändert werden können und der Auftragnehmerin in der Regel nicht bekannt sind.
 - Auf Wunsch des Kunden Supportzugänge für die Mitarbeiter, die über ein zentrales SSH-Gateway erfolgen. Die Zugänge sind über Zwei-Faktor-Authentifizierung streng abgesichert, der Zugriff auf die Server findet verschlüsselt statt
 - Das Passwort zum Kundencenter wird per zugesandtem Link vom Auftraggeber selbst sicher generiert und dem Auftraggeber direkt angezeigt. Zusätzlich sind die wichtigsten Funktionen mit Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert (SMS-Tan).
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Root-Zugang nur für Mitarbeiter der Auftragnehmerin über das zentrale SSH-Gateway. Die Zugänge sind über Zwei-Faktor-Authentifizierung streng abgesichert, der Zugriff auf die Server findet verschlüsselt statt

3. Zugriffskontrolle

- Interne Verwaltungssysteme der Auftragnehmerin
 - Durch regelmäßige Sicherheitsupdates und Backups (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt die Auftragnehmerin sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.
 - Die Übertragung von Backups findet verschlüsselt statt
 - Revisionssicheres, verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter der Auftragnehmerin.
- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Die Verantwortung der Zugriffskontrolle obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Durch regelmäßige Sicherheitsupdates und Backups (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt die Auftragnehmerin sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.
 - Die Übertragung von Backups findet verschlüsselt statt

- Revisionssicheres, verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter der Auftragnehmerin.
- Für übertragene und installierte Daten / Software ist einzig der Auftragnehmer in Bezug auf Sicherheit und Updates zuständig.

4. Weitergabekontrolle

- Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
- Rückgabe oder datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung, es erfolgt eine Protokollierung von Daten- und Festplattenvernichtungen
- Möglichkeiten zur verschlüsselten Datenübertragung werden im Umfang der Leistungsbeschreibung des Vertrages zur Verfügung gestellt.

5. Eingabekontrolle

- Interne Verwaltungssysteme der Auftragnehmerin
 - Die Daten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben bzw. erfasst.
 - Die Verantwortung der Eingabekontrolle obliegt dem Auftraggeber.
- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Die Daten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben bzw. erfasst.
 - Die Verantwortung der Eingabekontrolle obliegt dem Auftraggeber.
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Die Daten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben bzw. erfasst.
 - Die Verantwortung der Eingabekontrolle obliegt dem Auftraggeber.

6. Auftragskontrolle

- Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen und sie sind vertraut mit den Verfahrensanweisungen und Benutzerrichtlinien für die Datenverarbeitung im Auftrag, auch im Hinblick auf das Weisungsrecht des Auftraggebers. Die Datenschutzerklärung enthält detaillierte Angaben über Art und Umfang der beauftragten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers.
- Die Datenschutzerklärung enthält detaillierte Angaben über die Zweckbindung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
- Es ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt und sorgt durch die Datenschutzorganisation für dessen angemessene und effektive Einbindung in die relevanten betrieblichen Prozesse.

7. Verfügbarkeitskontrolle

- Interne Verwaltungssysteme der Auftragnehmerin
 - Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung aller relevanten Daten (verschlüsselte Übertragung).

- Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter).
- Einsatz von Festplattenspiegelung bei allen relevanten Servern.
- Monitoring aller relevanter Server.
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung.
- Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz.
- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung.
 - Mehrfach redundante Klimatisierung, Alarmierung bei Ausfall der Klimatisierung
 - Redundante Netzwerkaussenanbindungen und Peerings, Alarmierung bei Ausfall des Netzwerks
 - Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz.
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung der Daten je nach gebuchten Leistungen des Vertrages (verschlüsselte Übertragung)
 - Einsatz von Festplattenspiegelung je nach gebuchten Leistungen des Vertrages.
 - Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung.
 - Mehrfach redundante Klimatisierung, Alarmierung bei Ausfall der Klimatisierung
 - Redundante Netzwerkaussenanbindungen und Peerings, Alarmierung bei Ausfall des Netzwerks
 - Einsatz von Softwarefirewall und Portreglementierungen.
 - Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz.

8. Trennungskontrolle zur Datensicherung (physikalisch / logisch)

- Interne Verwaltungssysteme der Auftragnehmerin
 - Daten werden physikalisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
 - Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physikalisch getrennten Systemen.
- Root-Server (dedicated, virtual)
 - Die Trennungskontrolle obliegt dem Auftraggeber.
- Managed Server (dedicated, virtual)
 - Daten werden physikalisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
 - Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physikalisch getrennten Systemen.